

particularly as the author tells us in his preface that he has deliberately published this study in English so that he might "draw attention to many possibilities which are open to younger scholars interested in Classical languages and in medieval studies". No doubt he could have made things easier for himself and harder for his English-speaking readers by writing in his own language. But constructions like "substituted by the Roman liturgy" (p. 296), "this recognition made me clear" (p. 357), "largely independent from" (p. 116), "the original version is frequently published" (p. 122), "the third stanza lines up an allusion to the feast" (p. 132), "but the contents differ much" (p. 150) are no English. These make the first section in particular difficult to read. The real trouble is that there are occasions when, because of the eccentric wording, we are left in doubt as to what S. really means. When he says (p. 272) "And now, our next task will be to deal with the largest group of legends recorded in hymns", does he mean all hymns, or, as I suspect, only the Peter hymns? Perhaps the definite article should be inserted here before "hymns". Surely the author cannot mean what he seems to say when he calls the "*O admirabile Veneris idolum*" "a rather mundane early Latin poem" (p. 161). The reader has to think twice before it becomes clear to him what 'inconsistently coherent motifs' (p. 202) are. However, this rather forbidding style, while it does not exactly encourage the casual reader, in no way detracts from the great interest which this book must have for students of the thought and culture of the middle ages.

Belfast

A. Brian Scott

Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes. Bearb. von Theodor Schieffer. (= MGH. Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum. Tom. IV). Berlin (Weidmann) 1960. XIV, 332 S., kart. DM 66.-.

Die Urkunden Lothars I. und Lothars II. Bearb. von Theodor Schieffer. (= MGH. Diplomata Karolinorum. Tom. III). Berlin-Zürich (Weidmann) 1966. XXII, 591 S., geb. DM 130.-.

Beide Bände spiegeln ein langes und mühsames Kapitel der Monumenta-Arbeit. Lang, weil mit den 1960 erschienenen Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes die auf vier Bände berechnete Reihe der Urkunden der ostfränkischen Karolinger ihren Abschluß findet und mit den Urkunden beider Lothare endlich nach dem schon 1906 nach Engelbert Mühlbachers Tode von Michael Tangl vorgelegten Bande der Diplome Pippins, Karlmanns und Karls des Großen ein weiterer Band erscheint. In dieser auf 3 Bände berechneten Reihe der Diplomata Karolinorum fehlt immerhin noch das dringend benötigte Zwischenglied der Urkunden Ludwigs des Frommen. Wie dankbar darf man aber andererseits sein, daß außer diesen nunmehr die gesamten Königsurkunden einer so langen und bedeutenden Epoche wie der Karolingerzeit für die Forschung in großen Editionen erschlossen sind!

Von editorischer Mühsal und oft übermächtigem Einwirken der „Zeitgeschichte“ erfährt man, wenn man die Entstehungsgeschichte vor allem des Lothar-Bandes verfolgt, die der Herausgeber Theodor Schieffer in den Vorreden beider Bände spannend und anschaulich zu schildern weiß. Mehrere Generationen von Monumenta-Mitarbeitern haben unter Gunst und häufigerer Ungunst der Zeitverhältnisse das betreffende Material zusammengetragen, gesichert und geordnet, als letzter bereits seit 1938 Theodor Schieffer, dessen Arbeit durch die Wirren des Kriegsendes jäh um ihren Ertrag gebracht wurde, da bis auf den Apparat für Lothar II. die gesamten Materialbestände durch eine von Plünderern verursachte Brandstiftung im Salzbergwerk von Staßfurt, wohin das wertvolle Material ausgelagert worden war, verloren gingen. Auf der Grundlage von Mühlbachers vorzüglichen Regesta Imperii I. mußte daher die Arbeit fast gänzlich neu begonnen werden, die schon 1960 mit der Herausgabe der Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes einen ersten großen Ertrag brachte und uns nach weiteren sechs Jahren die hervorragende Edition der Diplome beider Lothare beschert.

Schon die drei ersten, von Kehr 1934, 1937 und 1940 in schneller Folge herausgegebenen Urkundenbände der sog. deutschen Karolinger hatten als mustergültig und meisterhafte Leistungen gelten können. Diesen Editionen lagen Sickels Prinzipien zugrunde, die aber Kehr in einigen bedeutsamen Punkten weiterentwickelte. Seine vielleicht wichtigste Neuerung war die Heranziehung der Kopialüberlieferung auch bei vorliegendem Original. Schieffer selbst fühlt sich dieser langen Tradition fest verbunden und modifiziert sie nur mit äußerst behutsamer Hand. Das gilt vor allem für den Band der Lothare (vgl. S. XII ff. der Vorrede). Hier wird insbesondere der „historische Aspekt“ (S. XIV) in der Einleitung und den ausführlichen Vorbemerkungen zu jedem einzelnen Stück stärker berücksichtigt, in der überzeugenden Erkenntnis, daß dieser Aspekt „für die Mehrzahl der Benutzer sogar überwiegen wird“. Als „einzige wirkliche Neuerung“ bezeichnet Sch. selbst die Aufnahme der Spuren verlorener Diplome in die Edition. Anders als etwa in der Monumenta-Ausgabe der Diplome Heinrichs IV. (1941) reiht Sch. diese Deperdita nach dem Muster der „Chartes et Diplômes“ am Schluß auf. Es folgen demnach echte, unechte und verlorene Urkunden als jeweils geschlossene Gruppen aufeinander, was eine gute Lösung ist. So reihen sich beide von Sch. bearbeiteten Bände nicht nur würdig an die von Kehr geschaffenen großen Vorbilder an, sondern sie übertreffen sie in mancher Weise, was vor allem vom Urkundenbände der Lothare mit seiner disziplinierten Fortentwicklung verpflichtender Tradition zu gelten hat.

Wenden wir uns zunächst den Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes zu. Ersterer, ein nach kirchlicher Anschauung als „unehelich“ geltender Friedelsohn Arnulfs, war 895 von seinem Vater mit der Königsherrschaft auf Lothringen betraut worden, hat sich aber bis zu seinem Tode im Jahre 900 nie so recht in seinem Königreich durchzusetzen vermocht. Erhalten sind uns von ihm 28 Urkunden, die mit Ausnahme von D. 10 und D. 28 (Freilassungen von Hörigen durch Schatzwurf) für geistliche Empfänger ausgestellt worden sind.

Die gleiche kirchengeschichtliche Relevanz zeigt sich in den Urkunden Ludwigs des Kindes, von dessen 85 Diplomen (davon 7 unecht) mindestens 78 ausschließlich oder vorzugsweise für geistliche Empfänger und zwar zumeist für kirchliche Institutionen ausgestellt worden sind. Bedeutsam ist das Ergebnis der Echtheitskritik, welche entgegen Mühlbachers Thesen keine einzige der 28 Urkunden Zwentibolds „als völlig unecht“ ansieht; doch werden DZ. 4 als stark überarbeitet erwiesen und in DD. 6. 14 kleinere Interpolationen bezeichnet.

Für den Benutzer der gesamten Reihe der Urkunden ostfränkischer Karolinger ist wichtig zu wissen, daß dieser von Schieffer herausgegebene Band 4 in seinem umfangreichen Bücherregister (S. 239–290) die entsprechenden Angaben auch für Band 1–3 in einer Art Gesamtkatalog miteinbezogen hat. Ein zuverlässiges Namenregister und ein ebensolches für Wörter und Sachen schließen sich an.

Der nächste Band ist umfangreicher. Erfreulicherweise ist er fest gebunden, die drucktechnische Ausstattung vorzüglich. Inhaltlich ist dieser Band sehr gewichtig mit seinen 145 Urkundentexten für Lothar I., einem unechten Diplom der Kaiserin Irmingard und 54 Deperdita des gleichen Herrschers sowie 39 überlieferten und weiteren 11 ermittelten verlorenen Urkunden Lothars II. Bis auf Lothars I. DD. 20. 122 und die Formel D. 95 sind alle 250 Nummern bereits in Mühlbachers Regesten verzeichnet und früher schon irgendwann einmal gedruckt worden. Nur bei Lothars I. D. 7 handelt es sich um einen Erstdruck des fragmentarisch überlieferten Originals von 830, das Lothar zu Mantua dem Kloster Nonantola ausstellte, in dessen Abteiarchiv es noch heute liegt.

Selbstverständlich liegt das Schwergewicht auch in diesem Bande auf geistlichen Empfängern, die räumlich vor allem vor 840 weit gestreut sind, sich dann auf das Mittelreich nördlich der Alpen konzentrieren. Prüm, das von Lothar I. so bevorzugte und zu seiner Grablege ausersehene Eifelkloster, nimmt mit 18 Urkunden eine überragende und exzeptionelle Stellung ein, während sonst für die Zeit Lothars I. mehr als zwei Urkunden für den gleichen Empfänger recht selten sind. Etwa das

gleiche Bild ergibt sich für des Kaisers gleichnamigen Sohn, der ebenfalls Prüm mit 8 Urkunden weitaus am reichsten bedacht hat.

Mit der geschlossenen Herausgabe beider großen Urkundenkomplexe und der kritischen Überprüfung von Überlieferung und jeweiliger Echtheit wird ein dringendes Forschungsdesiderat in dankenswerter Weise erfüllt. So erweisen sich bei Schiefers Echtheitskritik nunmehr nur noch sechs Stücke Lothars I. und das der Kaiserin Irmingard zugeschriebene merkwürdige Diplom „als völlig unecht“ (DD. 140–146), während „in 11 anderen Fällen . . . Verunachtungen unterschiedlichen Grades mit Sicherheit erkennbar zu sein scheinen“ (S. 10): ein erfreuliches Ergebnis!

Neben der schon erwähnten Vorrede gibt Sch. vor der eigentlichen Textedition eine ausführliche Einleitung (S. 3–50; für Lothar II. naturgemäß kürzer: S. 369–381) mit einem geschichtlichen Überblick im Spiegel der Urkunden und Ausführungen über Urkundenbestand, Kanzlei, äußere und innere Merkmale der Diplome. Auffällig ist, daß Sch. in gewissem Gegensatz zur herrschenden Lehre, die gegen Sichel vor allem durch die Forschungen von Klewitz und Fleckenstein begründet worden ist, leicht zu den früheren „bürokratischen“ Vorstellungen von der Kanzlei zurücktendiert, „die einer kritischen Überprüfung doch um einiges besser stand (halten)“ (S. 14). Vorsicht scheint hier allerdings geboten, denn „fast ausschließlich“ an die Person des Notars Remigius (840–848 (851) knüpfen sich Schiefers Beobachtungen (S. 29), die wohl etwas riskant „in etwa von vier ‚Stufen‘ sprechen, die Remigius unter Lothar I. in ungefährer Zeitfolge durchschritten hat“ (S. 31).

Leider kann der Benutzer dieses Diplomatabandes den ausführlichen und hochinteressanten Untersuchungen Schiefers über die einzelnen Kanzleiangehörigen, „Hände“, ihre Zusammenarbeit usw. nur sehr schwer folgen, da dem Bande keine Faksimiles beigelegt worden sind. Man muß dies sehr bedauern, obwohl Sch. mit Recht auf seine gesonderten Ausführungen über „Die lothringische Kanzlei um 900“ (DA. 14, 1958) verweisen kann, wo die Zeitschrift die Beifügung von Textproben ermöglichen konnte. Ganz generell möchte man gegenüber den MGH. die Bitte äußern, in allen ähnlichen Fällen Schrifttafeln beizufügen, die allein erst volles Verständnis und notwendige Kontrolle ermöglichen. Gleich, ob man den besseren Weg mit der Abfassung eines Begleitfaszikels wählt oder den bescheideneren einzelner beigegebener Tafeln mit Schriftproben, – auch diese brächten mehr als „lediglich eine zufällig-punktueller Hilfe“ (S. XIV) und dürften heute leichter herzustellen sein als zu Lebzeiten Th. Sichels oder P. F. Kehrs.

Angefügt seien einige Bemerkungen mehr grundsätzlicher Art, die sich auch bei der Betrachtung eines so vorzüglichen Editionswerkes wie des vorliegenden ergeben können. Bei der Aufnahme von Deperdita war Sch. ausdrücklich dem Vorbilde der „Chartes et Diplômes“ gefolgt, das er wohl auch in anderer Hinsicht hätte befolgen können. Zu denken wäre etwa daran, daß Tessier in seiner Edition der Urkunden Karls des Kahlen ausführliche Beschreibungen der überlieferten Originale gibt, Größenangaben (mm × mm) liefert, Löcher im Pergament (mm × mm), Siegel, Monogramm und ähnliches mehr beschreibt. Tessier zählt auch Karls des Kahlen Kapitularien mit, wengleich er sich mit Regest, kurzem Hinweis und Angabe des jeweiligen Druckortes begnügt. In der vorliegenden Edition wird lediglich in den Vorbemerkungen der entsprechenden nächsten Diplome beider Lothare auf diese kurz hingewiesen (Mühlbacher² und Boretius-Krause; nur in der Einleitung wird leider ausschließlich auf Mühlbachers Regesten verwiesen, was ein schnelles Nachschlagen erheblich erschwert).

Auch ein Wort zu den Registern. Sie sind wie die Vorbemerkungen äußerst gegeben und zuverlässig (nur in der Vorbemerkung zu D. 129 muß es (S. 291 Zeile 7) Valenciennes statt Valence heißen), und die Dankbarkeit des Benutzers für ihre Ausführlichkeit (S. 465–591) steht gänzlich außer Frage. Der Rez. stößt sich indes an der Ortsbezeichnung Kievermunt, die sich auch gelegentlich in der Literatur findet. In Lothars I. D. 86 (eine Bestätigung für die Zelle daselbst) heißt der Ort Novum castellum. Erst im Quellen-Register findet man unter „Kievermunt (frz. Chèvremont)“ in Klammern gesetzt die korrekte Ortsangabe, die schon im Regest

von D. 86 hätte stehen müssen. Im Namen-Register aber stehen beide nichtlateinischen Namen nur als Erläuterung zu *Novum castellum*. Suchte man Chèvremont mit Hilfe beider Namen-Register, so fände man es überraschenderweise nicht, denn auch im anderen Diplomata-Band ist die Lage ähnlich. In DZ. 15 heißt der gleiche Ort Capremons (Regest: Kievermunt), in DLK. 18 und 70 ebenso, während das Namen-Register unter Capremons lediglich erläuternd „Kievermunt (frz. Chèvremont) sô. Lüttich in Belgien“ verzeichnet, auf jegliche Verweise verzichtet. In den Quellen-Registern zu Zwentibolds Urkunden und denen Ludwigs des Kindes steht ausschließlic Kievermunt, und fast zufällig ermöglicht ein alleiniger Hinweis in der Vorbemerkung zu DZ. 15 die Identifizierung von Capremons-Kievermunt mit dem gesuchten Chèvremont. Nun ist der Name Kievermunt tatsächlich im 10. Jh. für Chèvremont belegt, etwa in DO. I. 88 oder 417, in beiden Fällen aber entschied sich Th. Sickel in seinem Regest für Chèvremont als moderne Ortsbezeichnung.

Unter den Urkunden Lothars I. vermißt man dessen berühmtes *Pactum Veneticum* von 840 (Cap. II Nr. 233–M.² 1067), das ohne Begründung (vgl. S. 130) herausgelassen wurde, obwohl es sachlich eng zu D. 62 gehört (auf S. 170 betont) und zweifellos unter die Urkunden dieses Herrschers gerechnet werden muß, wie auch die Erneuerungen des *Pactum* durch Otto I. (D. 350), Otto II. (D. 300), die relativ kurzen Bestätigungen durch Otto III. (D. 100) und Heinrich II. (D. 24) sowie seine Wiederholung durch Heinrich IV. (D. 442) von den Bearbeitern der betreffenden MGH-Ausgaben als Diplome angesehen worden sind.

Im Jahre 841 stellte Lothar I. den Venezianern eine Besitzbestätigung aus (D. 62), deren Eschatokoll allein im venezianischen *Liber blancus* aus dem 14. Jh. (C) überliefert ist. Unverständlich, daß dann in der Datierungszeile für (anno . . .) domni die Variante (v): Domini C gegeben werden kann. Die Verwendungstheorie von dominus/domnus, die zur Korrektur der Überlieferung Anlaß gab, hätte wohl in einer Anmerkung Erläuterung verdient.

Ein letzter Zweifel sei hinsichtlich der Aufnahmeberechtigung für die Stücke 108 und 110 geäußert. Beide werden auch von Sch. als Briefe (S. 43; 45; 49) angesprochen, von denen Nr. 108 „dem Mandat nahe“ kommt (S. 256), während D. 110 „ein Brief (ist), den wir nur wegen des engen Sach- und Überlieferungszusammenhangs mit DD. 108. 109 aufnehmen; ernstliche Anhaltspunkte für Diktatvergleich und Kanzleiprovenienz finden sich nicht“ (Vorbemerkung zu D. 110).

Unsere letzten Bemerkungen waren grundsätzlicher Art und berühren wohl vorwiegend Auffassungsunterschiede. Keinesfalls können sie die Freude über ein vorzügliches und wohlgelegenes Werk mindern, für welches dem Bearbeiter und mit ihm den MGH. unser Dank und Glückwunsch gebühren.

Berlin

Reinhard Schneider

Anton Baumstark: Die Vorlage des althochdeutschen Tatian. Herausgegeben, überarbeitet, mit Vorwort und Anmerkungen versehen von Johannes Rathofer. (= Niederdeutsche Studien 12). Köln/Graz (Böhlau) 1964. XXVII, 115 S., geb. DM 22.–.

Das Manuskript dieser Arbeit, deren Erscheinen der Verfasser vor fast drei Jahrzehnten ankündigte,¹ wurde von Dr. Theodor Baumstark, dem Sohn des inzwischen verstorbenen Autors, William Foerste übergeben, dessen Schüler Johannes Rathofer die endgültige Ausgabe besorgte.

Nach diesem Hinweis auf das Schicksal von Baumstarks Manuskript referiert Rathofer im I. Teil seines Vorworts (S. VIII–XII) den Forschungsstand innerhalb der Germanistik, die „sich die grundlegenden Ergebnisse der ‚Diatessaron‘-Forschung im Hinblick auf die althochdeutsche Evangelienharmonie und das Problem ihrer lateinischen Vorlage zu eigen gemacht“ habe (S. VIII): Von der früheren Forschung wurde allgemein die (nur lateinische) Fassung des Codex Fuldensis – = Tl (F) – als

¹ In: Oriens Christianus, 3. Ser. 11. Bd. 1939, S. 82 f. (nach Rathofer S. VII Anm. 1).